

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 345/11 B

L 4 R 274/09 (Sächsisches LSG)
S 10 RA 365/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 16.8.2011 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, "den Zeitraum vom 01.09.1963 bis 31.08.1967 und vom 01.10.1970 bis 31.08.1973 als Beitragszeit, hilfsweise als Anrechnungszeit bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen", verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.12.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet er folgende Fragen:
- 6 "Wie sind die Beitragszeiten aus den Jahren de(s) Klägers/Beschwerdeführers als Spitzensportler, vorliegend vom 01.09.1963 bis 31.08.1967 und, gleichzeitig als Aspiranturzeit, vom 01.10.1970 bis 31.08.1973 für die Rentenberechnung zu berücksichtigen?
- 7 Ist es zulässig, die in der DDR übliche, nachgewiesene und der damaligen juristischen Verfahrensweise, die eine angemessene und nach den damaligen Verhältnissen gerecht gestaltete Vergütung und Versicherung bzw. Rente für die Leistungssportler vorsah, unberücksichtigt zu lassen und nun in der Bundesrepublik Zeiten als Spitzensportler in der DDR bei der Rentenberechnung gemäß RÜG unberücksichtigt zu lassen?



- 8 Dürfen entgegen der verbindlichen staatlichen Zusicherung in der DDR, dass den Spitzensportlern durch ihre Tätigkeit auch beim Einkommen (einschließlich der Rente) keine Nachteile entstehen werden, dem hiesigen Beschwerdeführer und anderen vergleichbaren Spitzensportlern aus der DDR nun in der Bundesrepublik gravierende seinen Lebensstandard beeinträchtigende Benachteiligungen beim Alterseinkommen bzw. bei der Rente zugefügt werden?
- 9 Ist es zulässig, Spitzensportler aus der DDR, die dort aus gleichen Leistungen grundsätzlich gleiche Alterssicherungsansprüche erworben hatten, ungleich zu behandeln, wobei nun nach der Zugehörigkeit dieser Sportler zu bestimmten Bereichen unverhältnismäßig differenziert wird: Derzeit werden den ehemals den Bereichen des MfS und der anderen bewaffneten Kräfte angehörenden Sportler günstigere Rentenansprüche als den Sportler gewährt, die im zivilen Bereich (u. a. an der Hochschule für Körperkultur und Sport) in entsprechenden Positionen gleichartig und entsprechend erfolgreich tätig waren."
- 10 Mit diesen Fragen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht schlüssig dargetan. Denn es bleibt schon offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt und/oder an welchem höherrangigem Recht gemessen werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zumindest die erste Frage ist auch nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten.
- 11 Soweit sich die Beschwerdebegründung auf die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 20.5.2011 beruft, lässt sie unerörtert, warum es sich bei diesen sog "concluding observations", die im Staatenberichtsverfahren nach Art 16 ff des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) vom 19.12.1966 ergehen (*BSG vom 22.11.2011 - B 5 RS 30/11 B - BeckRS 2011, 78696 RdNr 8; B 5 RS 39/11 B - BeckRS 2011, 78697 RdNr 8*), um Bundesrecht handeln könnte. Im Übrigen bleibt unklar, auf welche völkervertragsrechtliche(n) Bestimmung(en) des IPwskR sich der Kläger überhaupt stützen will und dass diese Bestimmungen, die als revisibles Bundesrecht in Betracht kommen (*zur Revisibilität völkerrechtlicher Verträge vgl: BVerwGE 134, 1, 20; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 4b*), ohne weitere normative Ausgestaltung durch innerstaatliche Rechtsetzungsorgane unmittelbar anwendbar sind, also nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie innerstaatliche Rechtsvorschriften zu wirken (*zu diesen Voraussetzungen allgemein vgl: BVerwGE 87, 11, 13; 92, 116, 118; 134, 1, 20*). Schließlich legt die Begründung nicht dar, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat und ob gerade im Blick hierauf die angesprochenen Probleme im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären.



- 12 Soweit der Kläger pauschal eine Verletzung der "Amtsermittlungspflichten" des LSG geltend macht, weil es "diese und andere entscheidungsrelevante Fragen ... nicht geprüft hat", hat er schon nicht dargelegt, prozessordnungsgemäße Beweisanträge am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten zu haben.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)